Grimm

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 28.

(Nr. 11911.) Verordnung über die Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie. Vom 7. Juni 1920.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, (Gesetzsamml. S. 150 ff.) und des Artikel III des Gesetzes über die Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143) verordnet die Preußische Staatsregierung, was folgt:

Bei Dienstreisen, die nach dem 29. Februar 1920 angetreten werden, erhalten die Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie an Fahrkosten für die zurückgelegten Eisenbahn- oder Schiffsfahrten an Stelle der im § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Verordnung vom 9. August 1913 (Gesetzsamml. S. 372) in der Fassung der Verordnung vom 3. März 1920 (Gesetzsamml. S. 75) vorgesehenen Fahrkostensätze

im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1a Halbsatz 1	58	Pfennig,
Halbsatz 2	28	»
Nr. 1b Halbsatz 1	28	»
Halbsatz 2	19	»
Nr. 1c	19	»
im Falle des § 2 Abs. 3	19	»

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. März 1920 angetreten worden sind, gilt das gleiche für Eisenbahn- oder Schiffsfahrten, die an diesem Tage oder später zurückgelegt werden.

Berlin, den 7. Juni 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 11912.) Verordnung über das Verfahren vor dem mit der Auseinandersetzung zwischen der neuen Stadtgemeinde Berlin und den Restverbänden der Landkreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland sowie der Provinz Brandenburg betrauten Schiedsgerichte. Vom 18. Juni 1920.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123) wird hiermit für das Verfahren vor dem mit der Auseinandersetzung zwischen der neuen Stadtgemeinde Berlin und den Restverbänden betrauten Schiedsgerichte verordnet:

§ 1.

Das Schiedsgericht beschließt in einer Besetzung von mindestens 9 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Den endgültigen Schiedsspruch sowie einstweilige Anordnungen aus § 6 des Gesetzes vom 27. April 1920 kann es nur in einer Besetzung von mindestens 13 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erlassen.

§ 2.

Für die Beschlußfassung ist die absolute Stimmenmehrheit entscheidend; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3.

Das Schiedsgericht hat vor Erlaß des endgültigen Schiedsspruchs, vor Erlaß von Teilschiedssprüchen und vor Erlaß von einstweiligen Anordnungen aus §§ 6 und 58 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. April 1920 den Parteien Gelegenheit zu ausgiebiger Äußerung zu geben.

Soweit eine Einigung unter den Parteien über einzelne Gegenstände der Auseinandersetzung zustande kommt, ist auf Antrag der Parteien das Ergebnis im Schiedsspruche festzustellen.

§ 4.

Der endgültige Schiedsspruch sowie Anordnungen aus §§ 6 und 58 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. April 1920 sind nach Zustellung an die Parteien unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung dem Minister des Innern zu übergeben.

§ 5.

Im übrigen wird das Verfahren bis auf weiteres von dem Schiedsgerichte geregelt.

§ 6.

Das Schiedsgericht kann die Parteien auch schon vor Abschluß des Verfahrens vorschußweise zu den Kosten des Verfahrens heranziehen.

Berlin, den 18. Juni 1920.

Das Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11913.) Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken des Oberlandesgerichtsbezirks Köln anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 23. Juni 1920.

Auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) wird folgendes bestimmt:

Die Verordnung vom 1. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 157), deren Inkraftsetzung gemäß § 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1919 (Gesetzsamml. S. 198) weiterer Bestimmung vorbehalten war, tritt mit der Verkündung der gegenwärtigen Verordnung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1920.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

(Nr. 11914.) Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 21. Mai 1920.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) werden im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Finanzminister die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und des dazu ergangenen Nachtrags vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27) mit Wirkung vom 1. April 1920 an durchweg um 100 vom Hundert erhöht.

Berlin, den 21. Mai 1920.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Braun.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekannt gemacht:

der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 2. März 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg, G. m. b. H. in Herford, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Kreises Minden und des Landkreises Herford, durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 14 S. 76, ausgegeben am 3. April 1920.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.